



Newsletter- Nummer
6/2010

Newsletter - Datum
November/2010

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 6/2010

Ersatz von Liquidationskosten durch das Land Liechtenstein

1. Allgemeines

Gemäss Art. 133 Abs. 6 PGR trägt das Land Liechtenstein die Kosten des amtlich bestellten Liquidators, wenn **das Vermögen der Verbandsperson zur Deckung der Liquidationskosten nicht ausreicht** und **sofern der amtlich bestellte Liquidator nicht vorgängig Organ der Verbandsperson war**. Nachfolgende Ausführungen dienen als Richtschnur für die Geltendmachung der Liquidationskosten. Als Grundsatz gilt, dass eine übermässige Kostenüberwälzung auf das Land Liechtenstein zu vermeiden ist.

2. Art der Abrechnung

Die Abrechnung der amtlich bestellten Liquidatoren (Art. 133 PGR) hat gemäss BuA Nr. 1/2009 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (S. 20) nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (RATG; LGBI. 1988 Nr. 9 idgF) zu erfolgen.

3. Kostenverzeichnis

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mit dem Antrag auf Ersatz der Liquidationskosten ein detailliertes Kostenverzeichnis vorzulegen. Aus den verzeichneten Leistungen muss ersichtlich sein, welche konkreten Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Formulierungen wie beispielsweise „Verfügung bearbeitet, Erhebungen getätigt etc.“ genügen diesem Anspruch nicht.

4. Ersatzfähige Kosten

Ersatzfähig sind diejenigen Kosten, die mit der Abwicklung der Gesellschaft in engem sachlichen Zusammenhang stehen. In einem engen sachlichen Zusammenhang stehen beispielsweise

- Publikationskosten
- allfällige Buchhaltungs- und Revisionskosten
- die Kosten der Erstellung der Liquidationsbilanz sowie
- die Bemühungen des Liquidators zwecks Auflösung der Gesellschaft nach Beendigung der Geschäftstätigkeit

5. Nicht ersatzfähige Kosten

Nicht von Art. 133 Abs. 6 PGR gedeckt und damit nicht ersatzfähig sind beispielsweise

- Verwaltungsrats- oder Stiftungsrats honorare
- Kostenvorschüsse jeglicher Art
- Abrechnungen nach Stundensatz (s. oben, Abrechnung nach TP)
- Zwischenabrechnungen (es hat grundsätzlich eine Schlussabrechnung zu erfolgen)
- Pauschalbeträge für die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern während 10 Jahren

6. Weisungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Es kommt immer wieder vor, dass amtlich bestellte Liquidatoren mit dem Ersuchen an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt herantreten, es möge eine Weisung dahingehend erteilt werden, ob der Liquidator für die aufgelöste Verbandsperson bestimmte offene Forderungen gerichtlich geltend machen solle oder nicht oder überhaupt ein bestimmtes Gerichtsverfahren auf Aktivseite führen solle oder nicht. **Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Fragen ausschliesslich in die Kompetenz und Verantwortung des Liquidators fallen und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keine entsprechenden Weisungen erteilt werden.**